

Stellungnahme zum Entwurf eines Staatsvertrages über den Südwestrundfunk (Stand: 13.11.2012)

I. Allgemein

Allein die Zahl der schwer behinderten Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis (= anerkannter Grad der Behinderung von mindestens 50) ist sowohl in Baden-Württemberg als auch in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Rund 8 Prozent der Bevölkerung fallen darunter. Laut den Statistischen Landesämtern lebten zum Stichtag 31. Dezember 2011

- in Baden-Württemberg insgesamt 906.641 schwer behinderte Menschen
- in Rheinland-Pfalz insgesamt 320.429 schwer behinderte Menschen.

Die tatsächliche Anzahl ist deutlich höher, da nicht alle Menschen mit Behinderung ihre Schwerbehinderung amtlich anerkennen lassen. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich. Als sicher kann gelten, dass in den nächsten Jahren die Zahl der schwer behinderten Menschen weiter ansteigen wird.

Grundlage für unsere Stellungnahme ist vor allem die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

II. Im Einzelnen:

A. Auftrag (Programm, Telemedien, Werbung)

Zu: § 6 Programmgrundsätze

Wir schlagen vor, die Programmgrundsätze wie folgt zu ergänzen:

„Der SWR wird im Rahmen seiner technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungs-organisatorischen Möglichkeiten darauf hinwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern. Er wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet der SWR eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammen. Der SWR bietet über sein bereits bestehendes Engagement vermehrt barrierefreie Angebote (insbesondere Untertitel, Audiodeskription, Leichte Sprache) an.“

Begründung:

Die seit März 2009 in Deutschland geltende VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung fordert den uneingeschränkten Zugang zu Medien (insbesondere Artikel 9 Zugänglichkeit; Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport). Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es daher, Programm für alle anzubieten. Der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) in der Fassung des 15. Staatsvertrages beschreibt in den Allgemeinen Grundsätzen (§ 3 Abs. 2) den Auftrag, vermehrt barrierefreie Angebote aufzunehmen.

Mit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zum 1. Januar 2013 sind auch Menschen mit Behinderung grundsätzlich zur Zahlung eines Rundfunkbeitrages verpflichtet. In der Protokollerklärung aller Länder weisen diese darauf hin, „dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten haben, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Die Länder erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. (...)“

Es erscheint daher zwingend erforderlich und folgerichtig, in den SWR-Staatsvertrag entsprechende Programmgrundsätze aufzunehmen, zumal die Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sich nicht auf den SWR erstrecken – beispielsweise im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen (WDR) und zum Saarland (SR).

B. Gremienzusammensetzung

Zu: § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrates

§ 14 Absatz 2 Ziffer 14

Wir schlagen vor, dass die Behindertenorganisationen Baden-Württemberg ein weiteres Mitglied entsenden können.

Begründung:

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg (Stand: 31. Dezember 2011) sind 8,4 Prozent der Bevölkerung in Baden-Württemberg schwer behindert (mit gültigem Schwerbehindertenausweis). Die Zahlen steigen jährlich an. Damit handelt es sich um eine gesellschaftlich relevante Gruppe, die entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung auch im Rundfunkrat angemessen vertreten sein muss.

§ 14 Absatz 6

Wir unterstützen das Ziel, einen angemessenen Geschlechterproporz in den Gremien zu erreichen. Solange aber die baden-württembergischen Behindertenorganisationen nur ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden können, schlagen wir vor, das Mitglied der baden-württembergischen Behindertenorganisationen (Ziffer 24) in die Ausnahmeregelung des Absatzes 6 Satz 5 aufzunehmen.

Begründung:

In der Interessensabwägung zwischen Geschlechterproporz und angemessene und engagierte Vertretung von Menschen mit Behinderung ist für uns das Geschlecht des Mitglieds nachrangig. Mit Blick auf das Ziel, das Programm des SWR vollständig barrierefrei zu gestalten sowie in den Programmangeboten Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen, ist uns eine engagierte Vertretung wichtiger als das Geschlecht. Menschen mit Behinderung sind „Experten in eigener Sache“ und können ihre Anliegen kompetent und nachhaltig vertreten. Dies zeigt seit Jahren unsere derzeitige Vertreterin der baden-württembergischen Behindertenorganisationen im Rundfunkrat, Jutta Pagel-Steidl, die sich sehr für die Umsetzung der Barrierefreiheit im SWR engagiert. Da in Sachen Barrierefreiheit noch erheblicher Nachholbedarf im SWR besteht, ist uns das Engagement für Barrierefreiheit wichtiger als das Geschlecht.

Stuttgart, 16. Januar 2013/vs

Mehrfertigung an:

Gerd Weimer, Beauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderung